

Reklamewesen

Temporäre Reklamen – Einrichtungen der Gemeinde

Merkblatt

1. PLAKATSTÄNDER mobil

- 1.1 Die Gemeinde Wichtrach ist im Besitz von Plakatständern, die auf Anfrage hin durch die Gemeindeverwaltung temporär vermietet werden.
- 1.2 Es steht folgendes Format zur Verfügung:
 - 125/90 cm (Weltformat)

Auf diesen Tafeln dürfen Plakate angebracht werden, welche auf Veranstaltungen in Wichtrach hinweisen.
- 1.3 Die Tafeln werden an die Vereine, gemeinnützigen Institutionen und die Ortsparteien abgegeben.
- 1.4 Nicht zur Verfügung gestellt werden die Plakatständer für Firmen und Organisationen, welche für Produkte, kommerzielle Veranstaltungen/Aktionen auf öffentlichem Gebiet usw. werben. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen mit gesellschaftlichem Charakter (z.B. Gewerbeausstellung).
- 1.5 Den Ortsparteien werden die Plakatständer für allgemeine politische Propaganda und bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen zur Verfügung gestellt. Jeder Ortspartei werden pro Veranstaltung je maximal 2 mobile Plakatständer zur Verfügung gestellt.
Vereine sind von obriger Regelung nicht betroffen.
- 1.6 Die Standorte der Plakatständer beschränken sich auf die in Anhang 1 bezeichneten Stellen. Die Verkehrssicherheit darf dabei nicht beeinträchtigt werden.
- 1.7 Die Zeitdauer für das Aufstellen der Plakatständer wird von der Gemeindeverwaltung festgelegt. Ordentlicherweise beträgt die Dauer:
 - für Wahlen und Abstimmungen maximal 3 Wochen vor dem Anlass
 - übrige Anlässe maximal 2 Wochen vor dem Anlass

2. ORTSEINGÄNGE

- 2.1 An drei in Anhang 1 bezeichneten Ortseingängen befinden sich fest installierte Reklamestandorte, die von der Gemeindeverwaltung vergeben und bewirtschaftet werden.
- 2.2 Diese Reklametafeln stehen den Vereinen und gemeinnützigen Institutionen von Wichtrach zur Werbung für ihre Anlässe in der Gemeinde zur Verfügung. Die Reklametafeln können auch für kommerzielle Anlässe mit gesellschaftlichem Charakter wie beispielsweise Ausstellungen in der Gemeinde an Firmen zur Verfügung gestellt werden.

- 2.3 Die Werbeaufschriften dürfen keine Fremdreklamen beinhalten. Der Gemeindeverwaltung steht das Recht zu, Texte, die den Bestimmungen zuwiderlaufen, zurückzuweisen.
- 2.4 Die fest installierten Reklametafeln werden pro Veranstaltung in der Regel eine Woche vorher zur Verfügung gestellt.
- 2.5 Die Reservationsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

3. ANTRÄGE

- 3.1 Anträge für die Benützung der fest installierten Reklametafeln bei den Ortseingängen und der mobilen Plakatständer sind mittels Formular bei der Gemeindeverwaltung, Stadelfeldstrasse 20, 3114 Wichtrach, zur Behandlung und Bewilligung einzureichen. Formulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

4. GEBÜHREN

- 4.1 Die Aufwendungen für die Behandlung der Anträge und die Benützung der Werbeträger werden gestützt auf den Gebührentarif der Gemeinde den Veranstaltern aufgelegt.
- 4.2 Ausgenommen von dieser Regelung sind die politischen Ortsparteien und die Ortsvereine.

3114 Wichtrach, 1. Januar 2004

GEMEINDE WICHTRACH
Die Gemeindegemeinschaft

Annalise Herzog-Jutzi

. Anhang 1

Reklamewesen

Temporäre Reklamen – Einrichtungen der Gemeinde

Anhang zu Merkblatt vom 1. Januar 2004

STANDORTE PLAKATSTÄNDER mobil

- 1 Bahnhofplatz
- 2 Kreuzplatz
- 3 Dorfplatz

STANDORTE FEST INSTALLIERTE REKLAMETAFELN BEI DEN ORTSEINGÄNGEN

- 1 Bernstrasse (Strahm)
- 2 Thunstrasse (Remund)
- 3 Thalgutstrasse (Holzbau Gerber)